

Anordnung Nr. 2

über den Überflug der Staatsgrenze  
der Deutschen Demokratischen Republik  
durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten

vom

Zur Änderung der Anordnung vom 27. Oktober 1983 über den Überflug der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten (Gesetzblatt I Nr. 29 S. 289) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Einflüge in das Hoheitsgebiet sowie Überflüge des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten (nachfolgend Flüge genannt).

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Anordnung sind

- Überflüge nicht im planmäßigen Fluglinienverkehr eingesetzter ziviler Luftfahrzeuge mit Staatszugehörigkeitszeichen eines Vertragsstaates der Konvention über die Zivilluftfahrt, unterzeichnet am 7. Dezember 1944 in Chicago, sowie technische Landungen solcher Luftfahrzeuge auf den zum internationalen Luftverkehr zugelassenen Flugplätzen der Deutschen Demokratischen Republik

- Überflüge von zivilen Luftfahrzeugen im planmäßigen internationalen Fluglinienverkehr mit Staatszugehörigkeitszeichen eines Vertragsstaates der Vereinbarung über den Durchflug im internationalen planmäßigen Luftverkehr (Transitvereinbarung), unterzeichnet am 7. Dezember 1944 in Chicago, sowie technische Landungen solcher Luftfahrzeuge auf den zum internationalen Luftverkehr zugelassenen Flugplätzen der Deutschen Demokratischen Republik

unter der Voraussetzung, daß die Überflüge in den für den internationalen Luftverkehr zugelassenen zivil kontrollierten Luftstraßen erfolgen.

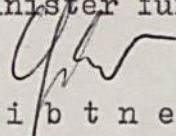
(3) Für Flüge von Staatsluftfahrzeugen und von zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten gelten besondere Bestimmungen."

§ 2

Diese Anordnung tritt am ..... in Kraft.

Berlin, den 16 v 1990 1990

Der Minister für Verkehr

  
G i b t n e r